

S A T Z U N G

ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BÜRGERMEDAILLE DER GEMEINDE SENGENTHAL

Präambel

Die Gemeinde Sengenthal ehrt Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Sengenthal in den Bereichen der Politik, der Kultur, der Wirtschaft oder des geistigen und sozialen Lebens durch vorbildlichen Einsatz verdient gemacht haben. Die Gemeinde Sengenthal dankt damit öffentlich für besonders verdientes Wirken um die Gemeinde und hofft, dass die öffentlich ausgesprochene Ehrung eine besondere Würdigung der Verdienste um die Allgemeinheit bedeutet und insbesondere auch anderen zum Vorbild dienen kann.

Die GEMEINDE SENGENTHAL erlässt daher aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) folgende

S a t z u n g

§ 1

- 1) Die Gemeinde Sengenthal ehrt Personen, die sich um die Gemeinde Sengenthal besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung einer Bürgermedaille.
- 2) Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen.

§ 2

- 1) Die Bürgermedaille in Gold kann an Personen verliehen werden, die
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 - b) hervorragendes Ansehen in der Öffentlichkeit genießen,
 - c) sich durch besonders aner kennenswerte Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, geistigem oder sozialem Gebiet um das allgemeine Wohl der Gemeinde Sengenthal bleibende Verdienste erworben haben.
- 2) Die Zahl der Träger der Bürgermedaille in Gold wird auf 5 lebende Persönlichkeiten beschränkt.

§ 3

- 1) Die Bürgermedaille in Silber kann an Personen verliehen werden, die
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 - b) hohes Ansehen in der Öffentlichkeit genießen,
 - c) sich durch aner kennenswerte Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, geistigem oder sozialem Gebiet um das allgemeine Wohl der Gemeinde Sengenthal bleibende Verdienste erworben haben.
- 2) Die Zahl der Träger der Bürgermedaille in Silber wird nicht beschränkt.

§ 4

Die Anerkennung der Verdienste um das allgemeine Wohl der Gemeinde Sengenthal durch die Verleihung der Bürgermedaille drückt sich auch durch deren sparsame Vergabe aus.

§ 5

- 1) Die Bürgermedaille hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 4 cm.
- 2) Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das gemeindliche Wappen mit der Umschrift „BAYERN GEMEINDE SENGENTHAL“. Auf der Rückseite sind der Name des Trägers und das Verleihungsdatum eingraviert und die Worte „DANK UND ANERKENNUNG FÜR BESONDERE VERDIENST“ eingeprägt.
- 3) Mit der Bürgermedaille erhält der Geehrte eine Urkunde. In ihr ist die Würdigung der Gemeinde Sengenthal und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung festgehalten.

§ 6

- 1) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat Sengenthal mit einfacher Mehrheit.
- 2) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bürgermedaille sind der 1. Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderates. Vorschläge sind vertraulich zu behandeln. Über sie entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

- 1) Die Verleihung der Bürgermedaille begründet keine besonderen Rechte und Pflichten.
- 2) Die Gemeinde Sengenthal kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.
- 3) Die Bürgermedaille und die Urkunde werden mit ihrer Aushändigung Eigentum des Ausgezeichneten. Die Aushändigung hat in würdiger Form zu erfolgen. Die Verleihung der Bürgermedaille ist ortsüblich bekanntzumachen.
- 4) Der Geehrte soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Sengenthal eintragen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.